## . Gubernial - Rundmachungen.

### Unfündigung. (2)

Mit Unfang bes fommenden Monats Rovember wied bie den U. S. Befehlen Geiner Majefidt gemaß errichtete Real = und Rautifche Schule allbier ihren Anfang nehmen.

Auger ber Religion, bem erften und wichtigsten Lebr-Segenstande, und berjenigen Wisselschaften, welche für jeden Raufmann von Wichtigkeit sind, als Sandlungswissenschaft, merkautilische Rechnungskunft nach ihrer vollen Ausbehung und Buchführung, wird der Unterricht auch noch im Zeichnen, in der Schönschreibekunft, in der französischen, deutschen, englischen, und in den gramatikalischen Grundsähen ber italienischen Gprache, in Sandels und Wechselrechte, in der Erdbeschreibung, und endlich in der Matematik, Naeturgeschichte, technischen Chemie, und rationellen Waaren-Kunde gegeben werden, welche lesteren demjenigen, der eine Fabriks. oder Gewerbs-Unternehmung für sich oder andere leitet, vorzügliche Portheile gewähren.

für jene, webe fich ber Ochifffahrt gu wibmen gebenfen, wird außer biefen Biffene fchaften, noch insbesonbere die theoretifche Rautif, ober bie Steuermanne-Runbe, bie Das

nore und Schiffsbaufunft, und bas Geerecht gelehrt merben.

Für jebe diefer zwei Abtheilungen, die kommertielle, und die nautische, ift ein zweis jähriger Kurs bestimmt; Allein da so zahlreiche Kenntniße in diesem Zeitranme nicht mit jener Ansdehnung vorgetragen werben konnten, die ihre Richtigkeit sobert, wenn nicht für die zur Fassung dieses höheren Unterrichts ersoberliche Borbereitung ter Schüler gesorgt wurde, so wird beiden Abtheilungen ein gemeinschaftlicher Lebrkurs, als erster Jahrgang der Real = und Nautischen Schule vorangeben, und in einem solchen Borbereitungsellntererichte der Schüler bestehen, daß sie nach frücklicher Zurücklegung deselben entweder in die kommertielle, ober nautische Abtbeilung vorrücken können.

Die vaterlichen Gesinnungen Gr. Majestar haben in diesem Institut gant eigenbs Ibre italienischen Provinzen, wo sich bisher noch gar feine Lebranstalt dieser Urt besins bet, berücksichtiget, und baber nicht nur befohlen, alle dieser Wiffenschaften in italienischer Sprache vorzutragen, sondern auch allergnabigst bemilliget, daß an dieser Lebranstalt fein Schulgeld entrichtet, sund ber Einteitragen jenen Junglingen gestattet werde, welche durch Zeugenise bartbun, daß sie zwolf Jahre alt sind, und die Lebrgegenstande der britten Normale

flaffe fich eigen gemacht haben.

Der Bortrag in ter italienischen Sprace und Wichtigfeit bes Sandels in biefer großen See-Stadt find auch fur Junglinge aus ben beutichen Provingen, besonders anzies bende Muchsichten, und es burfte fur Neltern und Bormunter, welche ihren Kindern, und Munbeln eine solche Ausbildung zu verschaffen wunschen, nicht unangenehm senn, von dem Beginnen dieser Lehranflatt in die Kenntnift gesest zu werden.

Die Direction ber befagten Real = und Mautifden Soule befindet fic am Leipziger

Plag im Bifirinifden Saufe Dro. 1015. im erften Stock.

Trieft om 8. Oftober 1817.

#### Berordnung. (3)

bes faifert. fonial. iffprifchen Guberniums gu Laibach

Ginfubrung ber neuern Canbtafel-Sar=Dronung.

Die hohe f. f. allgemeine holfammer hat mit Defret vom 9. l. M. Zabl 43932. angeordnet, daß die Landtafelamte-Taxen auch bei ben Landtafelamtern in dem diesem Gue bernium untergeordneten Gebiethe nach der fur die übrigen Erbiander erlaffenen, bier beige druckten neuern Tax-Ordnung einzuheben sehn.

Diese Kandtasel-Tare Ordnung hat mit 1. November d, J. als bem Anfang bes Diffis tarjahred 1818 in die Wirksomkeit zu treten.
Laibach den 12. September 1817.

# Julius Graf von Strassoldo,

Leopold Freiherr von Ertel, f. f. Guberniafrath.

#### Landtafel . Dar . Ordnung.

Wir Frang der Erfte, bon Gottes Gnaden Raifet von Desterrich; Konig zu Hungarn, Bobeim, Gaigien und Lodomerien 20.; Erzhers sog zu Desterreich 20.

Um in Unferen sammtlichen beutschen und galigischen Erblanbern nicht nur bie Landstafel Taren in ein billiges Sbenmaß zu segen; jondern auch bei ber in allen Landern gleie wen Beschäftigung ber Landtafeln, und bei ben hieraus fur alle Lander entipringenden gleischen Rechten und Bortheilen, die bisberige Berschiedenheit ber Taren zu beben, haben Wie folgende allgemeine Landtafel-Tarordnung festgeset, die vom 1. November bes Militariabres 1813 fur alle von diesem Tage an vortommenden Landtafelgeschafte zur Richtschutz zu

nehmen ift.

S. 1. Für die Einverleibung eines neuen Besigers in ber landrafel, ber erlangte Besig moge sich auf gerichtliche ober außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, ober von Lodes wegen gründen, wird die Lore nach dem Werthe des Gutes, und zwar dis zu einem Betrage von 1000 ft. dis erelusive 2000 ft., mit 1 ft. 30 fr., bei Uebersteizung dieses Betrages aber von jedem Lausend Gulden 1 ft. entrichtet. Ift jes doch der Besig durch Erbsolge aus dem Gesege, aus lestwisiger Anordnung, ober auseinem Erbvertrage erlangt worden; so werden bei Aafrechnung der Lare die auf dem Gute hastenden landtaflichen Schulden, so weit sie die Eubstanz selbst treffen, von dem Auschlage des Werthes in Abzug gebracht.

S. 2 Rommen ju gleicher Beit mehrere Theilnehmer am Beffige gur landtafficen Ginverleibung; fo wird die Lare vom Gangen nur ein Dal abgezogen, jedoch bat jeder

berfetben fur ben bieffdaigen Betrag gu haften.

S. 3. Geschieht eine Befigveranderung nur mit einem Theile bes Gutes, so wird bie Tare nach bem Betrage besjenigen Untheiles berechnet, bei bem fich bie Beranderung ers geben hat.

S. 4. Bei einem Laufche gablt jeber Befiger bie Landtafel-Dare fur bie Ginverleibung

feines Befiges nach bem Berthe des Gutes, bas er in neuen Beng genommen bat.

Si 5. Der Werth bes Gutes wird bei Berechnung der Tare nach jenem Betrage ans geschlagen, ber in ber Landtasel aus bem boielbit vorgetommenen letten Acte ericheinet, es hatten benn die Partheien in bem Geschafte, um das es fich handelt, felbit einen hobee ren Werth angenommen. Bei Abgang von beiden soll die Tare nach dem Rectificationse

Werthe bezogen merben.

S. 6 Wenn bei einer Aubrike ber Landtasel-Realität eine Weranderung vor sich gebet, baß entweber ein in ber allgemeinen Rubrike als eine Ungehörung begriffener Theil von bieser abgeschrieben, und einer anderen schon in der Landtasel enthaltenen Aubrike zugeschries ben, oder mit einer aanz neuen Rubrike in die Landtasel eingeschaltet wird: ist für die Abichreibung von der alien Rubrike i fl. 30 fr., für die Zuschreibung zu einer schon bestes benden Rubrike i fl. 30 fr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landiasel, 3 fl. zu entrichten.

S. 7. Bird bas Band eines Fideicommiffes, ein Lebeneband ober ein sonstiges Berbaltnif, modurch bie Sigenschaft eines freien Gutes eine Beschrankung erhalt, einverleibt,

fo ift bie Sare mit 3 fl. ju eutrichten.

6. 8. Rur jede Ginberleibung einer auf bem Gute baftenten Dienfibarfeit, einer Gubs Mitution, eines Ginffands = ober Wiederverfauts-Diechtes, eines Dachteontractes, ober eines pon bem tegten Befiger errichteten legtwilligen Geidattes, wenn cieles legiwillige Geidaft nur überhaupt gur Bormerfung in Die Landtagel fommt, ift Die Bezahlung 3, fl.

S. 9. Fur bie Einverleibung fojder Berbindlinfeiten, bei benen noch ungewiß iff, ob fie jemals jur Biriung fommen merben, als: Burgichaften, Caurionen, Cormungen, wittioliche Unterhalt angen, auf ibeberleden bedungenes Freieigen, Denfionen, u. bg., wirb

Die Dare ohne Rudficht auf ben Betrag mit 3 fl. entrichtet.

S. 10. Bur die mirfliche Ginverleibung (Intabulation) einer landidflichen Schulbfor. berung, Die in einem bestemmten Betrage beffebet, aus mas immer fur einem Diechte biefe Schuldforderung entfpringen moge, wird ohne Unteridied, ob biefe Ginverleibung ju gleicher Beit auf ein ober mehrere landtaffiche Guter bes Schuldnere, ob fie auf die Guter felbft, ober auf berfetben gruchtgenuß gefdete, bie Sare fur bie erften 500 ff. mit i ff. 30 fr. bann aber für jebes 100 bie ju einer Gumme von 10,000 ff. mit 4 fr., und mas uber 10,000 ff. binausichreitet, mit 2 fr. von jetem 100 ff. bezogen.

S. u. Wird von einer bereite landigfich einverleibten Forderung eine neuerliche Gin= verleibung auf ein anderes Gut bes Gouldnere bemirtet , jo mird ohne Rudficht auf ben

Beirag, nur eine Sare von i fl. 30 fr. abgenommen.

S. 12. Bird von einer Schulbforterung nur bie Boronmerfung (Pranotation) begehrt und bewilliget, fo wird fur ben Bormerfungs: Met, wenn bie Eculoforderung nicht uber 3000 fl. betragt, i fl. 30 tr., bei einem boberen Betrage aber 3 fl. bezogen, Dennoch muß die dem 5, ic. ausgemeffene Ginverleibunges Sare alebann nachgetragen merten, mann auf mas immer fur eine Urt nachber die Rechtfertigung ber Pranotation erfolget

S. 13. Wenn bie Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, fonbern nur eine auf gewiffe Beit bauernte jahrtiche Abfuhr , ober bie Leiftung eines Bactume, ober bie Erfullung eines jugeftandenen binglichen Rechtes betrifft , foll bie Tare mit 3 fl. bes

aabit merben.

S. 14. Die Unnahme einer Sare bon 1 ff. 30 fr. hat fur alle galle Statt , mo gegen eine geschehene Ginverleibung ober Bormertung Die landtafliche Ginichaltung eines arge.

brachten Biberfpruches geschieht.

S. 15. Rur Die Bormerfung einer Ceffion bon einem auf ber Realitat , o ber terfele ben Bruchtgenuffe landtlffich verficherten Capitale, Die Ceffion moge bas gange Capital ober - nur einen Theil beefelben betreffen, wird, wenn bas cedirte Capital ober ber auf felbe borgemerfte Beirag über 1000 ff. ausmachet, 3 fl., bei minberm Betrage aber i fl. 30 fr. entrichtet. Birb bie gefchehene Hebertragung eines anderen landraffich verfiderten Rechtet, bas feinen Schuldbetrag enthalt , vorgemerfet , fo wird die Sare mit i fl. bezahlt.

S. 16. Bur Die Cofchung eines einverleibten ober vorangemerften Capitale wirb, wenn bas Capital über 3000 ff. betragt , 3 ft., bei geringerem Betrag aber i fl. 30 fr. bea gablt. Bur bie toldung anderer fandtafficher Rechte, Die nicht eine bestimmte Gumme

Gelbes betreffen , wird bie Sare mit 3 ff. berechnet.

Bur die Ginfchaltung einer Urfunde, fo bie landtafliche Ginverleibung, ober Boranmerfang, ober Cofdung rechtfertiget, find fur jebe Geite 4 fr. ju begahlen, jeboch durfen die Partheien burch gu ausgebehnte Schrift nicht belaffet werben. Diefe Lare findet auch fur j de Abidrift einer in ben Candtafelbuchern enthaltenen Urfunde Gratt. Bur Die Bidimirung ber Abschrift aber ift bie Tare mit 40 fr. ju entrichte.

5. 18. Bur einen ausgefolgten Landtafel-Ertract, es moge ein umftaublicher, eber nur fummarifder fenn, find fur jede Geite 12 fr. gu bezahlen ; wober ebenfalls bie Schrift nicht

febr ausgebeint merben folle.

S. 19. Bur Die Landrafel-Sore haftet berjenige, auf beffen Unlangen Die Canbtafel ibr Um gehandelt bat Uebrigens ift bie ausgemettene Sare von jedem, ohne Rudficht auf perionliche Gigenfchaft ober Aufenthaltbort abzunehmen.

S. 20. Bon ben Bandrafel-Daren find nur jene Bormerfungen befreiet, melde auf Anfuden des f. f. fiecus in einem Geschafte, bei bem er aud von Entrichtung anderweis

Tiger Gerichtstaren tobgegablet ift, ober bie auf Anlangen bes Bermalters einer frommen Btiftung, ober vie einer gearteten Causae piae, dann die von einem Bertreter ober Bermalter einer Concurs : Maffe gescheben

S. Et. Außer den hier angemeffenen Taren foll unter feinem Bormande eine andere Dare ber ber Landtafel abgenommen merden Daber unterliegen auch die auf die einverleibs

ten Urtunden angemerften landtaff den Certificate feiner befondern Lare.

S. 22. Begen untertaffener Berichtigung ber lanbtafele Tare ift ber landtafliche Uintsact wicht guruff gu balten; boch muß biefe binnen brei Monaten, bom Tage bes bieffalls abere ceichten Besuches, alfo gewiß nachgerragen werben, bag widrigens bem Gaumenden ber boppelte Betrag ber gefegmagigen Care aufzurechnen ift.

S. 23. Die Eintreibung ber rudfitanbigen Landtafel. Taren bat burd eben bie 3mange=

mittel ju geschehen, an welche bie Rudffanbe ber Berichtes Taren gemieten fint-

S: 24. Die Landtafel = Tarordnung ift fowohl in der Umtoftube ber Candtafel, als auch en der Amtoftube des Taramtes auszuhangen, und jedem, dem die Tare aufgerechnet wird, Die Ginficht derfelben zu gestatten.

Gegeben in Unferer Saupt = und Refidengfrabt Bien , ben 1. April , im ein taufens

achthundert und zwolften, Unferer Reiche im zwanzieften Jahre,

#### Frant.

(L. S.)

Allons Graf bon und zu Ugarte, toniglich = bobmiffner oberfter und erzberzoglich biterreichischer erfter Kangler.

Franz Graf von Wohna. Nach Gr. f. f. Majendt höcht eigenem Befehle, Johann Freiherr von Geistern.

Runbmachung. (3)

Auf Unfuchen bes f, f. fuftenlandischen Guberniums in Trieft wirb nachfolgende Cira bular-Berordnung begelben vom 26. September b. 3. Mro. 17675 jur allgemeinen Renntmig gebracht.

"Nachtraglich zu ber Gubernial-Rurrenbe vom 12. Oftober 1816 Dro. 17138, welche bie Bezahlung ber Intereffen ber flandischen Alerarial-Obligationen ber Proving Gorg und Brabista, fo wie ber Merarial-Rapitalien von 25 fl. abwarts jum Gegenstand hatte, wird gur allgemeinen Biffenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

irens mit bem 20 des funftigen Monats Oftober wird die Bezahlung ber Intereffen, and die Sifqung der nicht uber 25 fl. betragenden Gorger Aerazials Obligationen anfangen.

Bu biefem Enbe haben

grend die einzelnen Befiger diefer Obligationen von bem erwahnten Tage an folche bei ber Bilial- Rreditstaffe in Bor; nach und nach beigubringen ;

Stens Die Ausgablung wird gegen ordentliche bon bem Liquidator borlaufig richtig gu

Rellenben Quittungen erfolgen;

4tens die Liquidirung der einzelnen Gorger Merarial=Obligationen wird in jebem Lag ber Boche, mit Ausnahme ber Sonn = und Feiertage, von 9 bis 12 Uhr Uhr Bormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Endlich

5tens wird die Ausgablung ber liquid gestellten Betrage nur nach ben erften 15 Tagen eines feben Monats vom November 1817 angefangen mittelft ber Gorger Rammeraltaffe geschehen."

Bon bem f. f. iffnr. Landes : Gubernium. Zeiben ben 1. Oftober 1817.

foreng Raifer,

Baffvoridrift fur die in die tonig'. Deapolitanifden Staaten gur Gee reifenden Bremben.

Die fonigl. Reapolitanische Regierung bat in ihren Staaten angeordnet, daß alle tort gur See ankommenden Fremden, um eingelaffen zu werden, sich mit Pagen ausweisen mußen, welche von den Behorden, woher sie kommen, ausgestellt, und ben königl. Konfuln, Dicekonfuln ober sonstigen Agenten Gr. Majestat des Königs Bidimiri sind, in dem Falle aber, daß sich im Orte der Abreise oder der Einschiffung keine berlei königl. Beamten bes sinden sollten, mußen die Page in der dort vorgeschriebenen Art ausgesertigt senn. Diese Maaßreget wird für die Ankommenden aus dem mittelländischen Meere nach brei, und für eine aus dem Ocean nach sechs Mongten in Wirksamkeit gesest werden.

Diefe mit hoher Central=Organifirungs=Doffommifions=Berorbnurg vom 14.f27. v. Dr.

Don bem f. f. iffrifden Landes-Bubernium.

Laibach am 7. Ditober 1817.

Bingeng v. Gummer, f. f. Gubernial = Gefretar.

Ronfure = Queschreibung. (3)

Durch die in Folge hochster Entschließung erfotgte Ernennung des bisherigen herrn Rammerprofurators, und Gubernialrathes v. Angeli jum f. f. Appellationsrath nach Mailand, ift die Stelle eines Rammerprofurators in Triest, mit tem damit vorbundenen Titel und Range eines wirklichen Gubernialrathes, dann dem jahrlichen Gehalt von 2500 fl.

in Erledigung gefommen

Es werben baber auf Ansuden bes f. f. fustenlandischen Guberniums vom 22. v Mr. alle biejenigen, welche diese Stelle zu erbalten munichen, und sich mit den vorschriftmäßis gen Studien-Prufungs-Zengniffen, und Dienstenntnifen, bann auch mit dem vollfommenen Besitze der beutschen und italienischen Sprace auszuweisen vermögen, hiemit angewiesen, langitane bis 7. November b. J. ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bei dem f. f. tustentandischen Guberuium in Triest zu überreichen.

Laibach ben 7. Oftober 1817.

f. f. Gubernial = Gefretar.

ber Glaubiger Des Enrnauer Burgere Unton Soffmann.

Ueber bas von ber tonigt bungarifden Stattbalterei zu Dien am 12 v. M. gemachte Amsuden, wird allgemein befannt gemacht, bag vom Tyrnauer Magistrate ben Glaubigern bes dortigen Burgers, und Raufmanns Unton Hoffmann zur Anmelbung ihrer Forberungen an temfelben, eine ediftal Frift bis zu bem 18. December 1. J. eingeraumet murde.

Bon bem f. f. illgrijden gandes-Gubernium. Laibach am 10. Oftober 1817.

Bingen; v. Gummer,

## Kreisamtliche Verlautbarung.

Ronturs = Berlautbarung (1)

Bei ber ? P. Rreistaffa ju Rarlftadt wird die Roffatienereffelle mit einem jabrliden Gehalte von 250 fl. befest werden.

Wer diefe Bedienftung ju erhalten munfct, bat lonaffent binnen 4 Dochen von beute gerechnet, fein dieffdliges Gefuch bei dem f. f. Katifadter Kreibamte mit der Angabe

feines Alters, & burteortes, ob er ledig ober verheirathet, ber bentichen ober froatifden Speache, dann des Lefens oder Soreibens fundig fet, eingureiden, und foldem and die Bemeife über feine bisberige Dienftleiftung , Ruchterabett, Ereue und gefittete Aufführung beigulegen.

auf bie ipater einlangenden Befabe wird feine Ruffi bt mehr genommen merden.

#### Stadt : und Landricheliche Berlautbarungen.

Befanntmachung. Bon bem f. f. Stadt = und gandrechte in Rrain wird über Anlangen bes Bermaftunges omts ber farflich v. Pareinifchen Berricaft Genofetich befannt gemacht, baf alle jene,

melde auf bie na bloigenden, aggeblich im Jahre 1812 bei ber frangofif. Liquidatione-Come miffion in Berfuft gerathenen frainer. Landschaftl, theile Merarials theile Domefficals

Dbligationen, ale : 1. Die Dom. Dol. Mr. 1521 bb. 1. Rov. 1790 an die Bicariatfirde gu Prem lautenb à 5 000 pr. 1704 an Dr. Bapt. Jurmany faut. à 4 ofo p. 100 ff. - 2432 betto 3. - drae. - - 3387 bb. 1. Mai 1799 an bas Urmen= Inft gu Tichelle lautenb à 3 1/2 0/0 pr. . . 4. - - - 1710 tb. 1. Mug. 1788 an bie Rirche gu Efchelle lautend a 3 1/2 0/0 pr. . . . 5. - - - 2032 bb. 1. Mai 1789 detto - - 1709 bt. 1. Mug. 1788 an bie Bilial=Rirche gu Janefhou Berbu lautent à 3 1/2 0/0 pr. 7. - bom. - - 1256 - 1. Don. 1787 an die Rirche gu Marrain faut. à 4 0fo. 300 ff. 8. - - 2 - 2408 betto 1794 - Fil. Rirche betto betto an bie Rirche ju Dadainefellu -betto. 400 ft. 9. - - - 2420 betto en die Ril Rirche gu Buje - - 2436 betto - - 2420 betto betto Ticheppan betto 100 fl. an die Rirche ju Radlaut. à 4 ofopr. 50 ft. - - 2425 betto - 2428 m berto an die Rirche ju Rillenberg betto 100 ff. betto betto - - 2427 betto detto 100 fl. betto . betto - 2095 -1795 betto 100 ff. betto 26. ---- - 2434 -1794 Garie tetto - - 178 - 1. Hug. 1807 an biefil. Rirche gu Baltichie tautenb à 5 ofo pr. 45 - 1. Mai 1803 detto Dorn betro 150 ff. 18. -- --- 179 bb. 1. Mug. 1807 an die Filialfirche ju Dorn lautenb 20 a 5 ofo pr. - 2407 bb. 1. Dob. 1794 an die Filialfirche ju Gt. Deter lautend 20 - dear à 4 ofo pr. 177 bb. 1. Mug. 1807 on bie Zilialfirche St Beter lautend 31. - bom. a 5 010 pt. 332 be. 1. Dai 1789 an bieRirche gu Geuge faut.a3 if2 ofop.400 ff. 22. ---- 180 tb. 1. Mug. 1807 an bie Rirche gu Geuge laut. à 5 ofopr. 100 ff. 24 - - - 119 bb 1. Rop. 1787 an die Lirche gu Unterfemon lautend à 3 1/2 ofo pre 250 - - 2593 bb. 1. Mai 1795 an bie Kirche gu Untersemon lautenb à 4 ofo pr. 36. - Jear. - - 338: bb. 1. Hug. 1794 an bieRirche gu Caregbie laut à4ofopr. 40 ff. 27. - - 2692 bb. 1. Rov. 1795 an Die Rirche ju Gareghie faut. ad ofopr. 100 ff. 26. — fem. — 2421 bb. 1. Nov. 1794 an die Kirche ju Werze laut. à 40 so pr. 200 fl.

39. Der Darlebensichem pro dom. et rust. Dro. (bb. 22. Ror. 1806 an bie Relicane Gult fautend a 6 ofo pr. 6 ft. 56 3f4 ft. ein Recht au baben vermeinen, ihre Unfpruche binnen ber gefestiden Brift von i Sahr, 6 Wochen, 3 Edgen bor biefem t. f. Stabt = und Condrecte fo gemiß geltend gu machen baben , ats im Bibrigen nach Berlauf der festgefehten Brift vorftebende Dbligationen auf weiteres Unlangen bes gebachten Bermaltungsamte fur getobtet und fraftlos ertiart, und bie Musfertigung neuer Dblieationen verantaft merben murbe.

Baibach am 4. Rebruar 1817.

28. - - .

à 3 1/2 0/0 pr. .

Berlaulbarung. Bon bem f. f. Gtadt sund gandrechte in Arain mirb uber Unlangen ber Moria Roe idnig Inwohnerinn im Dorfe Primeton nachit Rrainburg befannt gemacht, bag alle jerer welche auf die angeblich bei der am 29. April 1. 3. in ihrem Wohnorte ftatt gehabten Beus erebrunft verbranate, hiertanbige flanbifche, gratifigirte Merarial . Chutobligation bb. 1. Februar 1795 Dero. 53 à5 ofo pr. 1000 fl. auf Ramen ber Birtftellerinn Daria Roidnig fautenb, aus melch immer fur einem Rechte einen gegrundeten Unfpruch gu haben vermeiten, biefen fo gewiß binnen : Jahr, 6 Bochen und 3 Togen bei biefem Ctabt= und landrechte geltenb machen follen, als im Bibrigen bie gebadte Dbligation nach Berlauf biefer gente lichen Briff auf meiteres Untangen ber Bittflellerinn fur gerobtet und mirtungelos ertidita und in die Ausfertigung einer n-ven gewilliget merben mirb.

Laibach am 12. Dovemb er 1810.

Berlautbarung. Bon bem f. ? Stadt = und Canbrechte in Rrain wird über Anlangen bes Rofper Mas renta, wohnhaft ouf ber Pollona Borflatt Dro. 12 ju Baibach befannt gemacht, bog alle jene, melde auf die von ber Urfula Gradifded, unterm 27. Juni 1809, über einen an Darleben, und Wein faulbigen Betrag gufemmen pr. 522 fl. aufgeftellte, bei ter Grunte obrigeett Pfele Laibach am 11. April 1810 intebulirte, auf Damen Rafpar Dareifa laus tenbe, angebrich in Perluft gerothene Coulbobligation ein Diecht ju baben bermeinen, ibre biefifdligen Uniprude por biefem Gerichte binnen ter geleglichen Er ft bon 1 Schr, 6 2 co den, 3 Tagen fo gemiß geltent gu machen haben, mitrigene nad Berlouf breier fefigeferren Briff gedachte Soultobligation auf Unlongen tet Bittfeliere thre meitere fur geichtet and fraftlos ertiaret, und in bie Ertabulation terfelben gemiliget merben murbe.

Laiboch am 21. Janner 1817.

Befanntmachung. (1)

Bon bem f. f. Stabt = und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen bes Lorenz Haipel, Schnibgesells in der Bergwerfsschmide zu Ihria hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei von diesem Serichte in die gebethene Ausfertigung der Amortifations-Solike über eine von seinem Stielbruder Barthelms Haipel ihm Buttheder erblich angesallene, an Idria gerichte sich bepositirte, aber nach dem Tode des dortigen Bezirksrichters Herrn Karl von Garibelbi nicht mehr vorgesundene hierlandig flandische Dom. Schuldobligation au Elisabeth Holzin lautend vom 1. November 1796 à 5 pet. Nev. 2113 pr. 500 fl. gewilliget worden; baber werben alle jene, welche aus welch immer ihr einem rechtlichen Litel einen Anspruch bierauf zu haben vermeinen, aufzesovert, ihre allsläge Foederung binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen auf weiteres Uns langen des Bittsellers diese angeblich in Berlust gerathene Schuldobligation für gerödtet und frastlos erklärt, und in die Aussertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach ben 28. Dary 1817.

Belanktmachung. (1)

Bon bein k. k. Stabt = und kanbrechte in Krain wird über Anlangen bes k. k. hierlandig prov. Fistalaints bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene, auf die Filialkirche St. Ricolai zu Obergradischa, Pfarr Urem lautende, 6 p.Ct. Dom Obligation Mro. 61 dd. 1. Februar 1808 pr 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dieskfäligen Nechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im wis drigen nach fruchtlosem Verlauf dieser gesessichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffents liche Fondesobligation auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für krastlos und geröhtet eve klart, und die Auskertigung eines neuen Schuldbrieses veranlaßt werden wird.

Laibach ben 13. Juni 1817.

Berlautbarung (2)

Bon dem f. f. Stadt und Landrechte in Krain wird befannt gemacht: Es scie auf Ansuchen des Franz Bucher, Steinhauers zu Krainburg, als angeblichen Donatard seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Lokalkaplans zu Mautschifch, in die Ausferstigung des Amortisations. Soilts wegen einer bei der Fenerabrunkt in Krainburg etwo verbrannten frainerisch-ftändischen Aerarial. Obligation vom 1. November 1792 N. 2350 à 4 pEt, auf Namen Veter Wabnig lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demaach haben alle jene, welche aus welch immer für einem Rechte auf bemelbete Obligation einen Auspruch zu haben vermeinen, ihre allfalligen Forderungen hierauf binonen i Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Berlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen bes Birtftellers für getödtet und kraftlos erklaret, und in die Aussertigung einer neuen Obligation gewilliget werben wird.

Laibad am 25. Rebruar 1817.

Berlautbarung. (3)

Bon bem f. f. Stabt und Landrechte in Krain werd über ein an das f. f. Gubernium allbier gecichtetes, und von diesem ander abgetrettenes Ansachen ber ibnigl bungarischen Statthalterei zu Ogen befannt gemacht, daß Andreas Eizenbarth, Sohn des versiorbenen Andreas Sizenbarth, Raufmanns zu Komorn in Ungarn, als Berichwender gerichtlich erklaret worden seiz baber Jedermann gewarnt wird, bem gedachten herumirrenden Verschwensber etwas darzuseihen, widrigens er sich ben Berluft des ihm gegebenen Geldes selbif zuzuschreiben haben wurde Die zur f. f. A F. herrschaft Sittick gehörige Wiese Sorniza Lopatouka am Laibacher Moraste nachst Podpetsch im Flächenmaaße von 4 Johen 240 Alaster ist auch bei der zweiten auf heute ausgeschrieben gewesenen Pachtversteigerung nicht an Mann gebracht worden. Es wird daher abermal zur allgemeinen Renntniß gebracht, daß noch eine britte Licie tation am 6. künftigen Morats November Bormittags von 9 bis 12 Uhr in diesortiger Amsschaften werde abgehalten werden.

Bermaltungsamt ber f. f. Staarsherrichaft Freubenthal am 20. Oftober 1817.

Bersteigerung eines Jauses in der Stadt Laak. (1)
Bon dem Bezirkszerichte der Staatsberrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß über Unlangen des Matthaus Weinderger, wider Franz Zegner, wegen schuldigen 150 fl. sammt Redenverdindlichkeiten in die executive Feildiethung des, der Stadt Laak zinsbaren, gerichtlich auf 361 fl. geschäften Franz Zegner'iden Hauses in der Stadt Laak zinsbaren, gerichtlich auf 361 fl. geschäften Franz Zegner'iden Hauses in der Stadt Laak zinsbaren, gerichtlich auf 361 fl. geschäften Franz Zegner'iden Hauses in der Stadt Laak, Hauszahl of fammt Zugeber gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 24. November und 24. December d. I. dann 26. Jänner 1818 Bormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigernden Hause mit dem Beisaße bestimmt worden seie, daß, wenn das Haus sammt Zugeber weder bei der ersten noch zweiten Feildiethung um den Schäkungsberrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten auch unter der Schäkung hindanngegeben werden wird

Begirfsgericht ber Ctaatsberrichaft Laaf am 24. Oftober 1817.

Befanntmachung. (1)

Dom Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt ges macht: Es sei au Unsuchen des Herrn Lusas Perk, wider den Franz Hauptman, wegen bestaupteten 700 fl. sammt Interessen und Unkösten in die sistirt gewesene britte executive Feise biethung des, dem gedachten Schuldner gehörigen, auf 2500 fl. geschäften zu Krainburg sub Rro. 136 liegenden Hauses, sammt Garten und Piekachantheil gewilliget, und dazu der 22. November d. J. Vormittags von 9 dis 12 Uhr in der dassgen Gerichtstanzlei mit dem Beisase bestimmt worden in, daß, wenn bei dieser britten Feilbiethungstagsatung gedachte Haus, und Zugehör nicht um den Schätzungsweith, oder darüber an Mann gebracht Beiten sellte, solches auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wurde. Daher die Kaustulitigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Begirfegericht ber Berrichaft Riefelftein gu Rrainburg ben 22. Oftober 1817.

Bon bem Beitekgerichte ber Hertschaft Kreus wird hiemit befanzt gemacht: Es fei auf Ainiuchen bes Anton Erze von Raplovaß, als Teffiondr bes Matthaus Jermann von Dobrava, wiber Maria Baupetitich, als Erfauferinn ber ebemannlich Jerni Baupetitischen ba ben Sube zu Klanz, und ibren Gewaltstrager respective Burgen Lorenz Kallinsteg von Unte fernig, wegen ichtligen 285 fl. 55 fr c. s. c. in die Feilbiethung ber gebocht gegnee rischen halben Hube nebst Wohns und Wirthschaftsgebauben, und zwar auf Gefahr und Untosten berfelben gewilliger worden.

Da nun beign brei Termine, als: fur ben erfien ber iste Dobember, fur ben gweifen ber 13. Deember l. J. und fur ben britten ber 13. Janner 1818 im Orte ber gu berfleigernben Mealitat namlich im Dorfe Klans mit bem Beisage bestimmt worben finb, baß, wenn biese Realitat weber bei bem ersten noch zweiten Termine um ben bei ber furges westen Leitation erhaltenen Meistobe, ober darüber an Mann gebracht werden fonnte, selbe

bei bem tritten auch unter bemtelten hintaungegeben merten murbe.

Bogu nicht allein alle Raufluftigen, fontern auch die intabulirten Glaubiger ju Abwens bung eines allfalligen Schabens ju erscheinen vorgelaben werben.

Begirtegericht Rreut am 13. Oftober 1817.

(Bur Beilage Mrv. 86.)

Befanntmadung. (1)

Bon bem Begirfegerichte ber Berrimaft Deubeg wird befaunt gemacht:

Bittme Gertraut Allauf von Birnit, jum Bortheil ber minorenen Erben und jur Befriedis gung ber angemelbeten Ereditoren in die Feilbiethung ber ihnen erblich jugefallenen tie Jube

gweier Beingarten, und bes geringen Dobilars Bermogens gewilliger worden.

Demzufolge wird die diesfällige Leitation der obgenannten Kaufrechtlichen unter Gerischaft Raffenfuß Urb. Aro. 172 dienstbaren sammt Wirthichaftsgedaden auf 154 ft. geschätzen halben Sube, bes eben bahin bergrechtmißigen Weingartens Staxi vini Verch 50 ft. werth dann bes unter das Gut Alivisch binsbaren Weingartens in Habernberg 24 ft. werth, wie auch des sammtlichen auf 51 ft. 32 fr. geschäften Mobilar-Bermögens am 31. Ofton ber 1817 Bormittags um 9 Uhr im Schloße Readeg abgehalten, wozu die Liebhaber eine geladen und zur täglichen Einsichtnehmung ber Kausbedingniße erinnert werden.

Meudeg am 4. Ditober 1817.

Befanntmadung. (1)

Bon dem Begielegerinte ber Berefcaft Deudeg wird befannt gemacht:

Es fei über die bebingte Erbeertidrung der Maria Ihan im Dienfte ju Laibad, und auf ihr Gefuch um Convocation der Glaubiger zu dem Berlage bes Anna 1815. verftorbenen Richael Ichepes insgemein Spepidon Richa von Klutsche genannt in die Ausschrei-

bung der diesfälligen Lagiapung gewilliget worben.

Demjufolge werden alle, welche als Erben, Legatarien oder Glandiger welche immer für eine Foderung gegen den obgedachten Erblaffer ju fellen vermeinen, am giten Ofiober 1817 Bors ind Nachmittag allbier ju erscheinen, und ihre Rechte getrend ju machen eingeladen, wie im wioligen der Berlaß avgehandelt und dem fich ligitimirenden Erben eingeantwortet weiben wird.

Reudeg am 4ten Oltober 1817.

Befanntmadung. (1)

Im bem Saufe Dro. 295 auf bem Schulplag ift taglich ein eingerichtetes Zimmer fammt

Des Dehreren ift fich im namlichen Saufe im zten Gtocf ju erfundigen.

(2) Reilbiethung6 = Goift. Bon der f. f. Berggerichts . Substitution im Ronigreiche Illprien ju Laibach wird biemit befannt gemacht, daß uber Erfuden Des Begirtegerichts der Staatsberricoft Lagt Dom 3. Erhalt 12. Juli D. R. in ber Rechtsface Des Riflas Recher, mider Frong homans Bewerten ju Gienern , megen iduldigen 1900 ff. A. C. fammt Rebenverbiedlichteiten bie geridtlide Beilbiethung ber, bem Gouldner homann geborigen, ju Dbereisnern befind. licen Bergwerte . Entitaten , ale der o Somoly und hammerbantheile , Gamfiog in Des erften , Mittwod, Freitag und Gaurflag in der zweiten , Montag in der vierten , Montag in der frosten, Samftag in ber fibenten, Dann Freitig und Samftag in ber abred Reihewochen, des Ergfellere Dro. 29 , und der Roblbarn Rro. 1 , 8 , 32 , 54 et 55 im Bege der Execution veranlaffet worden feie, ju welchem Ende in Folge eingelangten Rescript, des Wohlfoblichen I. f. Dberbergamis und Berggerichte ji Alagenfurt vom 10. Erbalt 16. l. M. Reo. 377 Die neuerlichen Lieitationstage auf den 17. Oftober, 18. Rovembee und 19. December d. 3. im Dete Gienern jederzeit finh um 9 Uhr bet dem in Saben bevollmadtigten Berichtsabgeordneten herrn Frang Lufner mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls die obengefahrten Bergwerts . Entitaten meder bei der erften nod aud bei der zweiten Feilbietbungstagfagung um den Schapungewerth deren 2517 fl. 45 fr. DR. DR. oder darüber gufammen, ober auch theilmeife an Denn gebrade werden follten, bei der britten auch unter der Schapung bindanngegeben merden, mogit Die Kaufinftigen an ben bestimmten Tagen im Orte Gienern gu erfdeinen wiffen mogen. Die Diesidligen Licitationsbedingniße tonuen entweder bei Diefer f. f. Berggerichts. Sub.

Bitution in den gemoduliden Amtoffunden, oder aber bei dem in Sachen bevollmächtigten Berichte otgeoroneten gu Eisnern eingefeben werden.

Laiduch am 17. September 1817.

Unmertung. Bet der am 17. Ditober d. 3. anbergumten Feilbiethungstagfagung bat fich fein Rauflufliger gemeldet. Laibad am 22. Derober 1817.

Berlautbarung. (2)

Am 3. bes nächst eintretenden Monats November wird die ju dieser Kommenda gehörige Fischerei von der St. Peters Brücke bis zu der Wasserwehre der Staatsherrschaft Kaltenbrun seit 1. November 1817 bis legten December 1819, nämlich auf 2 Jahr und 2 Monate durch öffentliche Feilbiethung in Pacht ausgelassen.

Die Pachtliebhaber werden bemnach freund ichft eingelaben, am obbeffimmsten Lag um 9 tihr Bormittags in die biesberrschaftliche Amtstanzlei zu erscheinen.

Ritter. D. D. Rommenda Laibach am 24. Oftober 1817.

Berlaganmelbung. (2)

Bon bem k. k. Bezirksgerichte Joria als Abhandlungsinstanz wird bekannt gemacht, daß alle sene, welche auf den Bermögensnachlaß des am 13. Septems ber d. J. ab intestato verstorbenen Caspar Goveckar gewesenen Drittelhübler und Leinwandhändler zu Nova Bahs in der Hauptgemeinde Sanrach, aus was immer für Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, oder welche zu diesem Berlaße etwas schulden, ihre Ansprüche und Schulden bei der hiemit auf den V5. November l. J. Bormittags um 9 Uhr in dasiger Gerichtskanzlei angeordsneten Tagsagung so gewiß anzumelden haben, als weiterehin die Verlaßabhandlung der Ordnung nach gepstogen, gegen die säumigen Schuldner aber allenfalls im Rechtswege fürgegangen werden würde.

R. f. Bezirksgericht Joria am 15. Oktober 1817.

Dber = Beamtens = Unstelling. (9)
Es wird auf eine nicht unbedeutende herricaft in Oberkarnten, welche mit einer in eigenen Betrieb flehenden rural Defonomie verbunden ift, dermalen aber feine Patrimonial noch Delegatione-Gerichtsbarkeit zu beforgen hat, ein verwaltender Beamter benothiget. Die Auffindung eines hiezu tauglichen Individuums wird im Wege der allgemeinen Intellisenz Blatter, namentlich der Klagenfurter, Graher und Laibacher Zeitung zu bewerten gesuchet.

Die Eigenschaften welche man von bem um biefen Dienft competierenbe fobert find:

a) Daß folder nicht über 40 Jahre gable.

c) Eine Courion von 600 fl. Conventionsmunge in Baaren oder in offentlichen Staats Papieren leifte.

d) In der Beld = und Forfiofonomie bewandert feie-

e) Soon an einer Berricait als Dber - ober Unter-Beamter gebient habe.

Ber diese Eigenschaften besit, sich über solde als auch ferners über Moralität lund Dienstbestießenheit gehörig ausweisen kann, beliebe sich diesfalls an Herrn Doftor Thomas Wegicheiber Hof = und Gerichts-Alpostaten und öffentlichen Rotar wohnhaft zu Rlagensurt in ber Viftringer=Vorstat Haus No. 44 mundlich ober schriftlich zu wenden, wo ibm das Bestimmtere wegen Gehalt und Emolumente beildufig zwischen 6 und 7 Hundert Gulven Conventionsmänze betragend mitgetheilt werden kann. Es wird noch zur Wissenschaft beie gesest, daß bei gleich auten Sigenichaften ienen der Borzug gegeben werde, welcher über postlitische Gegenstande Prüsunges Zeugniße ausweisen kann.

Berlautbarung. (2)

Da vermög höhern Unordnungen die Bezirkegerichte ber Kammeralherrschaften bon Buccine, Bechovelo und Binodol jur zwecknäßigern Besorgung ber dortigen Jufligpflege mit ben erforderlichen Berichtsunterbeamten versehen senn muffen, so wird zur Besegung ber nachsolgenden Stellen namlich fur bas Bezirkegericht von

Buccine, als jenes von ber britten Rlaffe

Ein Gerichts-Uftuar mit bem antlebenben Gehalte von jahrlichen 500 fl. DR. DR.

Berboveto. Gin Gerichte-Aftudr mit dem Befoldunge-Genuge von jabri. 500 fl. M. M.

Ein Gerichts-Ufrudr mit jabrlichen 500'fl. M. M. Ein Gerichtsichreiber mit jahrlichen 300 fl. M. M. ber Konfurs bis legten November 1817 eröffnet.

Daber werden diejenigen, welche eine diefer obigen Stelle zu erlangen munichen, ihre Gefuchen bis legten bes ermahnten Monats bei biefer f. f. prov. Staateguter Berwaltung bes Ruftenlandes pofifrei einfenden, und fich uber nachstehende Eigenschaften burch beglaus bigte Zeugnife ausweisen.

a) lieber bie et.va segenwartig befleibenben biffentlichen ober Privat = Dienfies Gigen.

fchaften.

b) leber das fittliche und unbescholtene Betragen.

c) leber bas erreichte Lebensalter.

d) Heber bie volltommene Renntnif ber italienischen, besondere beutschen und illnrifchen Gprache.

Uebrigens wird erinnert, dog die Gerichtsellftudre fich eben nicht unerläßlich einer Prufung in den juridischen Wiffenschaften zu unterziehen haben, den Gepruften jedoch cæteris paribus besonders vor den Ungepruften der Borgug geouhre.

Bon der f. f. pr. Staateguter-Ubminification des Ruftenlandes.

Trieft am 10. Oftober 1817.

Befanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatshertschaft Thurn und Kaltenbrun zu Laibach werden alle jene, die auf dem Berlage des am 6. September 1. J. versstorbenen Herrn Undreas Schurdn, Verwalter des Guts Thurn an der Laibach, aus was immer für einem Nechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen; vorz geladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 29. November 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagsahung so gewiß anzumelzben, und rechtsgeltend darzuchun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeantwortet werden wird.

Laibach am q. Oftober 1817.

Reilbiethungs : Edift. (3)

Bom Bezirksgericht der Staatsherrichaft Michelstetten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Unsuchen der Frau Maria Haubtman von Kraine durg, wider Undreas Dolfer, insgemein Krischmann in Waisach, wegen schuldigen 96 fl. M. M. fammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbies thung der dem lektern zugehörigen, aus Ueckern, Wiesen, Waldungen, dann Wohn und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, zu Walsach gelegenen, auf 1258 fl. gerichtlich geschäften 3satt Hube gewilliget, und zur Ubhaltung derselben der erste Termin auf den 31. Oktober, der zweite auf den 29. November und der dritte auf der 24. Tecember 1817 sedesmal Bormittags von 9 bis 12 Uhr zu Wais sach in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Beisake bestimmt worden,

daß benannte Realitit, wenn felbe weber bei ber erften noch sweiten Berfteiges rung un den Schägungewerth oder darüber an Mann gebracht werden tonnte, bei Der britten auch umter demfelben hindanngegeben werden wurde, deffen die intapulirten Glawiger befonders erinnert, Die Raufluftigen aber jur obbestimmten Eleitation ju ericheinen mit dem Unhange eingeladen werden, daß die Berkaufes bedinguiße in der hierortigen Berichtsfanglei eingefeben werden tonten.

Michelffeiten am 21. September 1817,

Gerraidgarben-Bebend-Licitation. (2) Im 15. Rovember b. J. Bormittags von 9 Uhr angefangen werben in der Mentamte-Ranglei ber f. f. Rammeratherrichaft Lad, nachgenannte Getraid-Bebende auf 10 nocheins ander folgende Jahre, namlich feit i. Rovember 1817 bis 31. Dicober 1827 Lieitande verpacter, ju welcher Berfleigerung nebft den Zebenbholben die Pachtluftigen mit bem Bemers tem vorgelaten werden, daß außer ben ben Zehendholden in gefeglicher griff pon 6 Lagen gebahrenben Ginflanderechte nach abgefchloffenem Protofolle fein Unboth mehr angenoms men wird.

Betraidgarben-Bebenbe von Suben gu Merslimverch Scheroustverch, Pfare Geigad Lebine Geirach Daverbu Dollich Yaurous Podjeloumberdam Deupflis Billoglis 3erbia Laifche bei Tratta Wolland Scherouefverd, Pforr Polland Rougforto Rrifdnagora Gabrou Gapotniza Doife. Ruelen Martinverd Smoleva Gaprevatam Dragobatich Werdu, Pfarr Geljach.

Saborie Ggoreinverbu Ggoren Schetting Bars Daine Malensfverd Maune Daushe Gulim!pa Biolnist Lopolle Lauterefverch Borftergebenb Wrobech Maune Mosfrin Deven Grariduse Beil. Geiff Bauchen Ermern Safris Bobefchiteb Tratta Ehrengruben.

Bon ben urbar gemachten Gemein=Grunben. Formach und Diefern

Westert Terne Mirenlack Winfel Berloch Mostrin Deven Ehrengruben.

Grangu Graribuor Bauchen Godeschitsch Dogelschitich.

Seil. Geift

Ermern

Merwaltunokamt Pack am 16. Oftober 1817.

(Bur Beilage Nro. 86.)

## Guben und Jugendzehend Verpachtung. (3)

Von dem Verwoltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal und des Gutes Thurnlaak wird hiermit kund gemacht, daß zu Berpachtung der dies herrschaftlichen Garben Binnen = und Jugendzehende auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 28. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und allenfalls auch in den Rachmittagsstunden

in diesherrschaftlicher Umtskanzlet werde abgehalten werden.

Die jur Herrichaft Freidenthal gehörigen Zehende werden eingehoben in den Ortschaften Oberlaibach, Berd, Micke, Podlippo, Preßer, Stein Prevalle, Ober o und Unterbresoviß, Saverch Pokaische, Padesch, Lagie, Franzdorf, Ohoniza, Dcaschza, Bresouza, Sabotscheu, Nischouß, katchze Priskava, Nakitna, Paku, Goritichza, Dulle, und von Freudenthaler Dom Gründen; die zum Gute Thurnlaak aber in den Ortschaften Bigaun und Westulack, dann von den verskaussen Dom. Gründen.

Paht uftige werden mit dem Beisage hiervon verftandiget, bag die Pachte bedingnise täglich in diesortiger Umtskanglei eingesehen werden konnen.

Freudenthal am 1. Oftober 1817.

## Manerengrunde = Berpachtung. (3)

Bon dem Berwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß zu Berpachtung der diesherrschaftlichen Mayergründe, dann der Suppansgründe zu Berd. Dulle, Franzdorf, Wintel, Nakttna, Prefer, Stein im Bezirke Freudenthal, Planina im Bezirke Wichelstätten, Chitsch und Topolle im Bezirke Kreuß, St Georgen im Bezirke Michelstätten, Moraitsch im Bezirke Egg ob Podpetsch, dann Bigaun und Westuack im Bezirke Haasberg, auf sechs nacheinander solgende Jahre., näulich vom 1. Nos vember 1817 bis dahin 1823 am 27. dieses Wonats von 9 bis 12 Uhr Boromittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags eine Licitation in diesherrschaftlicher Umtekanzlei werde abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Beisaße einsgeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. Freudenthal am 1. Oktober 1817.

## $\mathfrak{N}$ a $\mathfrak{d}$ $\mathfrak{r}$ $\mathfrak{i}$ $\mathfrak{d}$ $\mathfrak{t}$ $\mathfrak{d}$

Der Unterzeichnete hat fich hier niedergelaffen und biethet seine Dienste in Berfertigung von Zimmerspalire, spanische Wande, Canapee, Gefiel, traperirte Fenstervorhänge, Bettdecken, Matragen ic. und verspricht die reelste und billigfte Bedienung

Joseph Rober, Tapecirer Meister, wohnhaft in der Capus. Borstadt Mro. 15. in der Elephantengasse.